

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. November 1963	Nummer 145
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203011	29. 10. 1963	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Regelung des Ausbildungsganges für die Regierungsbaureferendare der Fachrichtung „Hochbau“ der Staatshochbauverwaltung im Rahmen des Ausbildungsabschnitts III	1872
20310 20144	23. 10. 1963	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Siebenter Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 10. Oktober 1963.	1872
203206	21. 10. 1963	Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Besondere Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge von Forstbediensteten bei Dienstfahrten	1873
203208	30. 9. 1963	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Wirtschaftsland der Forstdienststellen	1873
21701	28. 10. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Ausweise für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte; hier: Gültigkeitsdauer der Ausweise	1874

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	
Personalveränderungen	1874
Innenminister	
23. 10. 1963 Bek. — Öffentliche Sammlung Die Heilsarmee, Köln, Salierring 23.	1874
29. 10. 1963 Bek. — Öffentliche Sammlung des Verbandes der Heimkehrer, Kriegsgefangenen und Vermißten-Angehörigen Deutschlands e. V.	1874

I.

§ 1

203011

**Regelung des Ausbildungsganges
für die Regierungsbaureferendare der Fachrichtung
„Hochbau“ der Staatshochbauverwaltung
im Rahmen des Ausbildungsabschnitts III**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten v. 29. 10. 1963 — V B 1 —
0.269.0 — Tgb.Nr. 2305/63

Nach § 3 Buchst. c) i. Verb. mit § 8 der Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des
höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes der Fach-
richtung „Hochbau“ v. 2. Januar 1962 (SGV. NW. 20301)
sind die Regierungsbaureferendare im Ausbildungs-
abschnitt III insgesamt 6 Monate bei einer Mittel- oder
höheren Verwaltungsbehörde auszubilden.

Im Interesse einer einheitlichen Gestaltung der Aus-
bildung während des III. Abschnittes sind die Regierungs-
baureferendare wie folgt auszubilden:

Dezernat 02	1 Woche
Dezernat 03	1 Woche
Dezernat 11	1 Woche
Dezernat 13	1 Woche
Dezernat 15	1 Woche
Dezernat 31	1 Woche
Dezernat 34 (Sachgebiet 1)	7 Wochen
Dezernat 34 (Sachgebiet 2)	5 Wochen
Dezernat 34 (Sachgebiet 3)	4 Wochen
Dezernat 35	3 Wochen
Dezernat 52	1 Woche

zusammen 26 Wochen.

Anläßlich der Zuweisung von Regierungsbaureferenda-
ren der Fachrichtung „Hochbau“ der Finanzbauverwaltung
des Landes Nordrhein-Westfalen wird den Regierungs-
präsidenten jeweils ein Ausbildungsplan für die Ausbil-
dung dieser Regierungsbaureferendare im Rahmen des
Ausbildungsabschnittes III zugeleitet, nach dem sie ins-
gesamt 3 Monate in den Dezernaten 34.2 — Bauaufsicht —,
34.3 — Gemeindliche Planung — und 35 — Landes-
planung — sowie 31 — Kommunalaufsicht (1 Woche) —
auszubilden sind.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1963 S. 1872.

20310
20314

**Siebenter Tarifvertrag
zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 10. Oktober 1963**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 2967/IV/63 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.28 — 15169/63 —
v. 23. 10. 1963

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Siebenter Tarifvertrag
zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 10. Oktober 1963**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland
— vertreten durch den Bundesminister des Innern —,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder
— vertreten durch den Vorsitz der Vorstände —,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
— vertreten durch den Vorstand —

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —

andererseits

wird für die Angestellten, deren Arbeitsverhältnisse durch
den Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) geregelt sind,
folgendes vereinbart:

Änderung des BAT

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag wird wie folgt
geändert:

1. § 39 Abs. 1 Satz 2 i. d. F. des Fünften Tarifvertrages
zur Änderung des BAT vom 25. April 1963 erhält die
folgende Fassung:

„Zur Dienstzeit im Sinne des Satzes 1 rechnen auf
Antrag auch die Zeiten, die bei dem Arbeitgeber
oder seinem Rechtsvorgänger in einem Beschäfti-
gungsverhältnis vor Vollendung des achtzehnten
Lebensjahres oder in einem Ausbildungsverhältnis
zurückgelegt worden sind, sofern sie nicht vor
einem Ausscheiden nach § 20 Abs. 3 liegen.“

2. In der Anlage 1a — Allgemeine Vergütungsordnung —
i. d. F. d. Tarifvertrages v. 15. Januar 1960 über die
Änderung und Ergänzung der Anlage 1 zur TO.A wird
das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe V b

„Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen
Innendienst und im Außendienst in Tätigkeiten,
die neben gründlichen, umfassenden Fachkennt-
nissen ihres Aufgabenkreises auch gründliche, viel-
seitige Fachkenntnisse auf anderen, mit ihrem Auf-
gabenkreis zusammenhängenden Gebieten der Ver-
waltung (des Betriebes), bei der sie beschäftigt
sind, und überwiegend selbständige Leistungen
erfordern.“

ersetzt durch das Tätigkeitsmerkmal

„Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen
Innendienst und im Außendienst in Tätigkeiten,
die gründliche, umfassende Fachkenntnisse und
überwiegend selbständige Leistungen erfordern.
(Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten
gegenüber den in Verg.Gr. VI b geforderten gründ-
lichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Stei-
gerung der Tiefe und der Breite nach.)“

3. In der Anlage 1a — Allgemeine Vergütungsordnung —
i. d. F. d. Tarifvertrages vom 3. November 1960 über
die Vergütungsordnung für Sparkassenangestellte
werden ersetzt

a) das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe V b

„Angestellte im Schalldienst mit Tätigkeiten,
die neben gründlichen, umfassenden Fachkennt-
nissen im Schalldienst auch gründliche, viel-
seitige Fachkenntnisse auf anderen, mit dem
Schalldienst zusammenhängenden Gebieten
der Sparkasse und überwiegend selbständige
Leistungen erfordern.“

durch das Tätigkeitsmerkmal

„Angestellte im Schalldienst mit Tätigkeiten,
die gründliche, umfassende Fachkenntnisse und
überwiegend selbständige Leistungen erfordern.
(Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten
gegenüber den in Vergütungsgruppe VI b
geforderten gründlichen und vielseitigen Fach-
kenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der
Breite nach.)“

b) das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe V b

„Sachbearbeiter in Tätigkeiten, die neben gründ-
lichen, umfassenden Fachkenntnissen ihres Auf-
gabenkreises auch gründliche, vielseitige Fach-
kenntnisse auf anderen, mit ihrem Aufgaben-
kreis zusammenhängenden Gebieten der Spar-
kasse und überwiegend selbständige Leistungen
erfordern (z. B. als Sachbearbeiter für lang-
fristige Kredite, Kleinkredite oder Darlehen, im
Wechsel- oder Wertpapiergeschäft).“

durch das Tätigkeitsmerkmal

„Sachbearbeiter in Tätigkeiten, die gründliche,
umfassende Fachkenntnisse und überwiegend
selbständige Leistungen erfordern (z. B. als
Sachbearbeiter für langfristige Kredite, Klein-
kredite oder Darlehen, im Wechsel- oder Wert-
papiergeschäft).“

(Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in Vergütungsgruppe VI b geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.)"

4. Absatz 2 der Protokollnotiz zu § 1 der Anlage 3 erhält die folgende Fassung:

„(2) Die in Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe VII geforderten gründlichen Fachkenntnisse und in Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe VI b geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse gelten durch die Erste Prüfung als nachgewiesen; die in den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen V b, IV b und IV a geforderten gründlichen, umfassenden Fachkenntnisse gelten durch die Zweite Prüfung als nachgewiesen.“

§ 2

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

1. § 1 Nr. 1 am 1. Mai 1963.
2. § 1 Nr. 2 bis 4 am 1. Oktober 1963.

Bonn, den 10. Oktober 1963

- B. Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. Zu § 1 Nr. 1

Durch § 1 Nr. 1 wird § 39 Abs. 1 Satz 2 BAT i. d. F. des Fünften Tarifvertrages zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 25. April 1963 in der Weise geändert, daß auch Zeiten in einem Ausbildungsverhältnis, die bei dem Arbeitgeber oder seinem Rechtsvorgänger nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt worden sind, auf Antrag als Dienstzeit für die Gewährung der Jubiläumszuwendung gelten. Diese Änderung tritt rückwirkend am 1. Mai 1963 in Kraft.

2. Zu § 1 Nr. 2

Das allgemeine Tätigkeitsmerkmal in Vergütungsgruppe V b ist neu gefaßt worden, da nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts das bisherige Tätigkeitsmerkmal auf Grund des Tarifvertrages vom 15. Januar 1960 in sich widersprüchlich sein soll. Da die Neufassung des Tätigkeitsmerkmals gegenüber der ursprünglichen Fassung, wie sie zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbart war, keine Verschärfung darstellen soll, sind aus Anlaß der Neufassung Herabgruppierungen nicht vorzunehmen.

3. Zu § 1 Nrn. 3 und 4

§ 1 Nrn. 3 und 4 sind für das Land ohne Bedeutung.

- Bezug: 1. Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 2. 1961 (SMBl. NW. 20310)
2. Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 23. 2. 1960 (SMBl. NW. 20314)

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen

— MBl. NW. 1963 S. 1872.

203206

Besondere Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge von Forstbediensteten bei Dienstfahrten

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — IV C 3/13—50, d. Innenministers — IV A 2 — 2544 — u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — V E 1 — 22 — 01:2 v. 21. 10. 1963

1. Forstbedienstete müssen in Ausübung ihres Berufs auch Forstwege, die für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr gesperrt sind, befahren. Bisher waren

diese Kraftfahrzeuge nicht als im Forstdienst eingesetzt gekennzeichnet, was häufig zu Strafanzeigen durch Polizei oder Publikum führte. Die damit befaßten Gerichte haben nach Aufhellung des Tatbestandes solche Verfahren eingestellt.

2. Um künftig solchen Fällen zu begegnen, werden Kraftfahrzeuge von Forstbediensteten durch ein Schild mit dem Landeswappen und der Aufschrift „Forstverwaltung“ gekennzeichnet, das an der Windschutzscheibe zu befestigen ist. Damit wird angezeigt, daß diese Fahrzeuge gesperrte Forstwege nicht widerrechtlich oder unbefugt im Sinne des § 368 Nr. 9 StGB benutzen.
3. Das besondere Kennzeichen darf nur von Bediensteten des öffentlichen Dienstes, die berechtigt sind, das Hutabzeichen der Staatsforstbeamten zu tragen, geführt werden, soweit sie sich im Dienst befinden und den Dienstausweis mitführen.

4.1 Forstwege, die als öffentliche Wege im Sinne des Straßenverkehrsrechtes von den Straßenverkehrsbehörden nach § 4 StVO i. d. F. v. 29. März 1956 (BGBl. I S. 327) durch amtliche Verkehrszeichen gesperrt sind, dürfen auch mit besonders gekennzeichneten Kraftfahrzeugen nur dann befahren werden, wenn Bedienstete der Forstverwaltung durch die Zusatztafel „Ausgenommen Forstbetrieb“ o. ä. an dem Verbotsschild ausdrücklich vom Verbot ausgenommen sind; A I b (2) Anl. StVO.

4.2 Fehlt diese Zusatztafel, benötigen auch Forstbedienstete zum Befahren solcher Forstwege die Ausnahmegenehmigung der Straßenverkehrsbehörde nach § 46 (2) Satz 1 StVO.

4.3 Gegen die Erteilung dieser Ausnahmegenehmigungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

An die Regierungspräsidenten,
das Forsteinrichtungsamt des Landes Nordrhein-Westfalen,
die Forstliche Forschungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen — Institut für Waldbau —,
Landwirtschaftskammern;

nachrichtlich:

an die Kreispolizeibehörden,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1963 S. 1873.

203208

Wirtschaftsland der Forstdienststellen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 30. 9. 1963 — IV — D 2 — 13—03.00

Die veränderten Verkehrs- und Wirtschaftsverhältnisse geben Anlaß, die Vorschriften über das Wirtschaftsland der Forstdienststellen in der Landesforstverwaltung Nordrhein-Westfalen neu zu fassen und die Zuteilung von Wirtschaftsland neu zu ordnen.

Die Herausgabe neuer Wirtschaftslandvorschriften wird sich noch um einige Zeit verzögern. Die neuen Vorschriften werden voraussichtlich erst mit dem 1. 1. 1965 in Kraft treten können.

Um die Neuordnung nicht zu verzögern und eine Klärung der Grundlagen bis zu dem genannten Zeitpunkt zu ermöglichen, ordne ich folgendes an:

1. Das Wirtschaftsland ist beim nächsten Stellenwechsel, spätestens aber mit dem 1. 1. 1974 bis auf einen Garten, dessen Größe in der Regel 0,5 ha nicht überschreiten soll, und ggf. eine am Dienstgehöft liegende Obstwiese oder sonstige Grünlandfläche vertretbaren Ausmaßes einzuziehen.
2. Ich bitte, mir die Stellen, deren Inhaber nach Lage des Dienstgehöftes auf landwirtschaftliche Eigenzeugnisse unbedingt angewiesen sind (sog. Einödstellen), unter Anlegung eines strengen Maßstabes

zum 1. 5. 1964

zu berichten. Dabei sind die derzeitige und die künftig von Ihnen als notwendig erachtete Flächengröße des Wirtschaftslandes anzugeben. In der Regel wird auch

in diesen Ausnahmefällen eine teilweise Einziehung des Wirtschaftslandes notwendig sein. Es dürfte genügen, im Höchstfall den Garten und eine zur Haltung von 1 bis 2 Stück Rindvieh ausreichende Grünlandfläche zu belassen.

3. Da viele Stelleninhaber das Wirtschaftsland in zunehmendem Maße als Belastung empfinden, bitte ich, in den kommenden Monaten unabhängig vom Stellenwechsel in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Neuordnung des Wirtschaftslandes im Sinne vorstehender Ausführungen auf freiwilliger Basis zu erreichen ist. Um die Entscheidung der Stelleninhaber zu erleichtern, darf ich auf die in den neuen Wirtschaftsvorschriften vorgesehene Neuordnung hinweisen, nach der künftig als Nutzungsgeld für alle **nicht** selbst bewirtschafteten Flächen (einschließlich der bisherigen Anteilwirtschaftsflächen) der volle ortsübliche Pachtpreis zu entrichten sein wird.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln.

— MBl. NW. 1963 S. 1873.

21701

**Ausweise für Schwerbeschädigte
und Schwererwerbsbeschränkte;
hier: Gültigkeitsdauer der Ausweise**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 28. 10. 1963 —
II B 1 — 5300.70

Nach Abschnitt II Buchst. b) des Bezugerlasses kann die Gültigkeit der Ausweise für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte um längstens drei Jahre verlängert werden. Da hiernach die 1957 ausgestellten Ausweise mit Ablauf dieses Jahres ungültig werden, wurde zur Vermeidung von Kosten und Verwaltungsarbeit, die die Neuausstellung der Ausweise mit sich bringt, angeregt, die Ausweise nochmals zu verlängern. Ich halte diese Anregung für begründet.

In Übereinstimmung mit dem Bundesminister des Innern habe ich keine Bedenken, wenn die Ausweise, die schon einmal verlängert worden sind, durch Stempelaufdruck in dem noch freien Jahresfeld nochmals um längstens drei Jahre verlängert werden. Hierbei gehe ich davon aus, daß

- a) die persönlichen Voraussetzungen des Ausweisinhabers in der gleichen Weise geprüft werden wie bei der ersten Verlängerung der Ausweise und
- b) nur solche Ausweise verlängert werden, deren Text noch einwandfrei lesbar ist.

Bezug: RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 2. 10. 1957 (SMBI. NW. 21701).

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1963 S. 1874.

II.

**Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei
Personalveränderungen**

Es sind ernannt worden: VerwaltungsgERICHTSDIREKTOR E. Lösch zum Oberverwaltungsgerichtsrat beim Oberverwaltungsgericht in Münster (Westf.); Gerichtsassessor Dr. G. Janssen zum VerwaltungsgERICHTSRAT beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf; Gerichtsassessor D. Ristelhuber zum VerwaltungsgERICHTSRAT beim Verwaltungsgericht in Köln.

— MBl. NW. 1963 S. 1874.

Innenminister

Öffentliche Sammlung

Die Heilsarmee, Köln, Salierring 23

Bek. d. Innenministers v. 23. 10. 1963 —
I C 3 24 — 12.13

Der Heilsarmee in Köln, Salierring 23, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. Januar 1964 bis 31. Dezember 1964 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

- a) Entgegennahme von Geldspenden während der öffentlichen Missionstätigkeit auf Straßen, Plätzen und Höfen,
- b) Vertrieb der Missionsblätter „Der Kriegsruf“ und „Der junge Soldat“ auf Straßen, Plätzen, Höfen oder von Haus zu Haus.

Der Reinertrag der Sammlung darf nur für mildtätige Zwecke verwendet werden.

— MBl. NW. 1963 S. 1874.

Öffentliche Sammlung

**des Verbandes der Heimkehrer, Kriegsgefangenen
und Vermissten-Angehörigen Deutschlands e. V.**

Bek. d. Innenministers v. 29. 10. 1963 —
I C 3 24 — 12.25

Dem Verband der Heimkehrer, Kriegsgefangenen und Vermissten-Angehörigen Deutschlands e. V. habe ich die Erlaubnis erteilt,

- a) in der Zeit vom 12. 12. bis 15. 12. 1963 im Land Nordrhein-Westfalen eine Haus- und Straßensammlung sowie
- b) anlässlich der Fahrt der „Friedland-Glocke“ durch das Land Nordrhein-Westfalen in den unten genannten Orten zu den angegebenen Zeiten eine öffentliche Straßensammlung

zu veranstalten.

Der Sammlungsertrag ist für die Schaffung einer Friedland-Gedächtnisstätte zu verwenden.

Die Sammlung zu b) wird durchgeführt

- am 10. 1. 1964 in Bad Godesberg und Bonn
- am 11. 1. 1964 in Bonn, Hennef (Sieg) und Siegen
- am 12. 1. 1964 in Siegen, Olpe, Gummersbach und Köln
- am 14. 1. 1964 in Köln, Düren, Aachen und Erkelenz
- am 15. 1. 1964 in Erkelenz, Mönchengladbach, Krefeld und Düsseldorf
- am 16. 1. 1964 in Düsseldorf, Wuppertal und Hagen
- am 17. 1. 1964 in Hagen, Dortmund, Bochum und Wanne-Eickel
- am 18. 1. 1964 in Wanne-Eickel, Essen, Duisburg und Wesel
- am 19. 1. 1964 in Wesel, Bocholt, Coesfeld und Münster
- am 21. 1. 1964 in Münster, Warendorf, Wiedenbrück und Bielefeld
- am 22. 1. 1964 in Bielefeld, Herford und Minden
- am 23. 1. 1964 in Lengerich und Rheine

— MBl. NW. 1963 S. 1874.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.